jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/14 90/11/0218

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §68 Abs1;
WehrG 1990 §28 Abs2;
WehrG 1990 §29 Abs1;

Rechtssatz

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anrechung der bisher geleisteten Kaderübungen auf die Truppenübungen zieht jedenfalls keine bindende Wirkung hinsichtlich der Leistung künftiger Kaderübungen nach sich.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110218.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at